

AGB-Freiverkehr

in der Fassung vom 27.10.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Organisation des Freiverkehrs	2
§ 1 Organisation des Freiverkehrs an der Niedersächsische Börse zu Hannover.....	2
§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer	2
§ 3 Segmentierung	2
§ 4 Änderungen der AGB-Freiverkehr.....	2
§ 5 Veröffentlichungen.....	3
II. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr	3
§ 6 Einbeziehung	3
§ 7 Einbeziehungsantrag	3
§ 8 Einbeziehung von Wertpapieren mit einer Zulassung an einer anderen Börse	4
§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren ohne eine Zulassung an einer anderen Börse	4
§ 10 Folgepflichten	5
§ 11 Beendigung der Einbeziehung, Vertragsstrafe.....	6
III. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Aufnahme in die Mittelstandsbörse Deutschland	7
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 12 Allgemeines	7
§ 13 Antragsbefugnis.....	7
§ 14 Art und Form der Veröffentlichung	7
§ 15 Verstoß gegen Folgepflichten; Vertragsstrafe	7
§ 16 Kündigung der Aufnahme.....	7
2. Unterabschnitt: Bestimmungen Aktien	8
§ 17 Voraussetzungen für die Aufnahme	8
§ 18 Spezialisten	9
3. Unterabschnitt: Bestimmungen Nichtdividendenpapiere	9
§ 19 Antragsvoraussetzungen	9
4. Unterabschnitt: Folgepflichten des Emittenten	10
§ 20 Jahresabschluss und Zwischenbericht.....	10
§ 21 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen	10
§ 22 Allgemeine Informations- und Veröffentlichungspflichten	10
IV. Abschnitt: Organisation des Handels.....	11
§ 23 Handel	11
§ 24 Skontroführung	11
§ 25 Beendigung der Skontroführung	11
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	12
§ 26 Haftung der Börsen AG; Mitverschulden des Teilnehmers	12
§ 27 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen.....	12
§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	12
VI. Abschnitt: Entgelt	12
§ 29 Entgelt.....	12

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Organisation des Freiverkehrs an der Niedersächsische Börse zu Hannover

(1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, hat die Niedersächsische Börse zu Hannover (nachfolgend „Börse Hannover“ genannt) einen Freiverkehr zugelassen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Freiverkehr) regeln die Organisation des Handels im Freiverkehr, die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Freiverkehr sowie dessen Segmentierung. Der Ablauf des Handels einschließlich der Geschäftsabwicklung im Freiverkehr wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse Hannover geregelt.

(2) Trägerin des Freiverkehrs an der Börse Hannover ist die BÖAG Börsen AG (nachfolgend „Börsen AG“ genannt). Die Börsen AG organisiert den Freiverkehr mit Billigung der Geschäftsführung der Börse Hannover.

(3) Die Börsen AG beauftragt mit der Organisation dieses Marktes einen Freiverkehrsausschuss, dessen Mitglieder auf Vorschlag der am Freiverkehr teilnehmenden Kreditinstitute und Maklerfirmen durch den Börsenrat der Börse Hannover auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Im Einvernehmen mit der Börsen AG gibt sich der Freiverkehrsausschuss eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten über den Vorsitz, die Einberufung, die Leitung von Sitzungen, Art der Beschlussfassung und Stimmabgabe etc. geregelt werden.

§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

(1) Diese AGB-Freiverkehr gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Börsen AG in ihrer Funktion als Trägerin des Freiverkehrs an der Börse Hannover gemäß § 1 Abs. 2 und den Teilnehmern des Freiverkehrs. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Freiverkehrs mit der Börsen AG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Freiverkehr erfolgt durch den Handel von in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapieren und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Freiverkehr.

(2) Zur Teilnahme am Handel von in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapieren sind alle juristischen und natürlichen Personen berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der Börse Hannover zugelassen sind und die über einen Zugang zur handelsunterstützenden Informationstechnologie verfügen.

§ 3 Segmentierung

Die Börsen AG kann im Einvernehmen mit dem Freiverkehrsausschuss die im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere in Handelssegmente, Teilsegmente und Wertpapiergruppen untergliedern. Für diese können gesonderte Regelungen erlassen werden.

§ 4 Änderungen der AGB-Freiverkehr

(1) Änderungen dieser AGB-Freiverkehr werden den Handelsteilnehmern der Börse Hannover vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch bei der Börsen AG erhebt. Auf diese Folge wird die Börsen AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

(2) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 1 kann die Börsen AG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

§ 5 Veröffentlichungen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die von der Börsen AG gemäß den AGB-Freiverkehr zu veröffentlichen sind, im Amtlichen Kursblatt der Börse Hannover oder auf ihrer Internetseite oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht. § 4 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr

§ 6 Einbeziehung

(1) In den Freiverkehr können Wertpapiere einbezogen werden, die an der Börse Hannover weder zum

Handel im regulierten Markt zugelassen noch in den regulierten Markt einbezogen sind.

(2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr ist schriftlich von einem an der Börse Hannover zugelassenen Unternehmen zu stellen. Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung dieser AGB-Freiverkehr verpflichten.

(3) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet der Freiverkehrsausschuss.

(4) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung des Freiverkehrsausschusses die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen könnte.

(5) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Freiverkehr einbezogen werden.

(6) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

§ 7 Einbeziehungsantrag

(1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Firma und Sitz des Teilnehmers sowie des Emittenten und die Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Die Börsen AG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.

(2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind weitere Nachweise vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Börsen AG bestimmen, dass der Einbeziehungsantrag elektronisch zu stellen ist. Die Börsen AG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.

(4) Der Antragsteller hat sich mit dem Antrag zu verpflichten, einen ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Börsen AG über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalveränderungen und sonstige Umstände, die für die Bewertung der Wertpapiere oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, sowie die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle.

(5) Der Antragsteller hat den Emittenten über die Einbeziehung zu unterrichten. Eine Zustimmung des Emittenten ist nicht erforderlich. Der Börsen AG ist hierüber Mitteilung zu machen.

§ 8 Einbeziehung von Wertpapieren mit einer Zulassung an einer anderen Börse

(1) Wertpapiere, die zum Handel an einem anerkannten Handelsplatz zugelassen sind, können einbezogen werden, wenn

- a) eine International Securities Identification Number (ISIN) und/oder eine Wertpapierkennnummer (WKN) vorhanden ist;
- b) die freie Handelbarkeit und eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist;
- c) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen;
- d) der Antragsteller eine verpflichtende Erklärung im Hinblick auf die Pflichten aus § 7 Abs. 4 abgibt.

(2) Anerkannte Handelsplätze im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere die von der ESMA veröffentlichten „Regulated Markets“ sowie vergleichbare Handelsplätze im In- und Ausland. In Ausnahmefällen können Wertpapiere auch dann einbezogen werden, wenn sie bereits an einem in- oder ausländischen MTF (Multilateral Trading Facility) notieren.

(3) Die Börsen AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren ohne eine Notierung an einer anderen Börse

(1) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die noch nicht an einem von der Börsen AG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz gemäß § 8 notieren, können einbezogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 a) bis c) erfüllt sind;
- b) der antragstellende Teilnehmer in geeigneter Weise nachweist, dass das eingezahlte Grundkapital des Emittenten oder eine dem Grundkapital entsprechende Eigenkapitalposition bei ausländischen Emittenten – bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - mindestens EURO 500.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt;
- c) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
 - a. im Falle von Nennbetragsaktien jeweils einen Mindestnennbetrag in Höhe von EURO 0,10 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet EURO 0,10 entsprechenden Mindestnennbetrag in einer anderen Währung aufweisen oder
 - b. im Falle von unechten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EURO 0,10 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0,10 entsprechenden rechnerischen Nennbetrag in einer anderen Währung aufweisen oder
 - c. im Falle von echten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EURO 0,10 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0,10 entsprechenden Wert in einer anderen Währung aufweisen, der sich aus dem Eigenkapital gemäß lit. c) dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien errechnet oder
 - d. im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EURO 0,10 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0,10 entsprechenden Wert in einer anderen Währung aufweisen, der sich aus dem Eigenkapital gemäß lit. c) dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate errechnet. Verbriefen die einzubeziehenden Aktien vertretenden Zertifikate nur einen Teil der Aktien, ist zur Berechnung nach Satz 1 nur der entsprechende Anteil des Eigenkapitals heranzuziehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a. bis d. hat der antragstellende

- Teilnehmer in dem gemäß lit. f) zu erstellenden Informationsblatt nachzuweisen;
- d) die einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretende Zertifikate im Publikum ausreichend breit gestreut sind. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der einzubeziehenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn insbesondere wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet erscheint;
 - e) dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden
 - a. ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und aktuell gültiger Wertpapierprospekt, es sei denn, für die Emission ist ein solcher Prospekt zulässigerweise nicht erstellt worden. Liegt ein Prospekt nicht vor, können die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate nur einbezogen werden, wenn das eingezahlte Grundkapital im Sinne von lit. b) EURO 750.000 sowie der Mindestnennbetrag gem. lit. c) EURO 1,00 beträgt;
 - b. ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten. Bei ausländischen Emittenten ein vergleichbares Dokument des Registergerichts des jeweiligen Heimatlandes;
 - c. eine Satzung des Emittenten in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;
 - d. geprüfter Jahresabschluss des Emittenten für das letzte Geschäftsjahr vor Antragstellung;
 - e. ein Informationsblatt (Anlage 2) mit näheren Angaben über das Wertpapier und den Emittenten. Die einzelnen Anforderungen an die Angaben werden von der Börsen AG festgelegt;
 - f. eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber der Börsen AG, in der die Geltung des Regelwerkes für den Freiverkehr anerkannt wird (Anlage 3a), sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 12) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung im Freiverkehr den im Regelwerk genannten Verpflichtungen nachkommt und die vereinbarten Notierungsentgelte entrichtet (Anlage 3b).

(2) Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind, können bei Vorliegen der in § 8 Absatz 1 sowie in § 9 Absatz 1 lit. e) b.-d. genannten Voraussetzungen einbezogen werden.

(3) Die Börsen AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 10 Folgepflichten

- (1) Der Emittent verpflichtet sich zur Erfüllung folgender Pflichten:
- a) Einreichung eines Jahresabschlusses einschließlich Anhang und –sofern vorhanden– Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, gilt diese Verpflichtung auch für den jeweiligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend;
 - b) Vorlage und Veröffentlichung eines (ungeprüften) Zwischenberichts innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres. Der Zwischenbericht soll über die Lage der Gesellschaft Auskunft geben und insbesondere Angaben zu Finanzkennzahlen und kurze Erläuterungen über die

Entwicklung von Umsatz und Ertrag sowie über die weiteren Geschäftsaussichten enthalten;

- c) Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen entsprechend der Regelung des § 15 WpHG. Neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, sind unverzüglich der Börsen AG mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der von ihm begebenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen. Neben der Bereitstellung auf der eigenen Internetseite hat der Emittent diese Meldungen über eine zur Verbreitung von Unternehmensinformationen anerkannte Agentur zu veröffentlichen;
- d) Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der Angaben über für Investoren relevante Termine beinhalten soll, wie z.B. die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine, Präsentationen vor Investoren oder Analystenkonferenzen;
- e) Veröffentlichung eines jährlich aktualisierten Unternehmenskurzportraits.

(2) Verstößt der Emittent der einbezogenen Wertpapiere gegen die Folgepflichten des Absatzes 1, kann der Freiverkehrsausschuss Maßnahmen treffen, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind, sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen. Er kann dem Emittenten Fristen zur Behebung von Pflichtverletzungen setzen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind unabhängig davon möglich, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht.

§ 11 Beendigung der Einbeziehung, Vertragsstrafe

(1) Der Freiverkehrsausschuss kann die Einbeziehung von Wertpapieren gem. §§ 8, 9 fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind, die Antragsteller ihren Verpflichtungen nach § 10 nicht oder nicht fristgerecht nachkommen oder wenn nach Auffassung des Freiverkehrsausschusses die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder eine fortdauernde Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem Markt- oder Handelssegment an dem Handelsplatz, der der Heimatbörse der Wertpapiere entspricht, aufgrund von Regelverletzungen ausgeschlossen werden oder die Geschäftsführung dieser Börse den Handel in dem betreffenden Wertpapier nach den gesetzlichen Vorschriften ausgesetzt hat. Der Antragsteller hat entsprechende Tatsachen der Börsen AG unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Freiverkehrsausschuss kann die Einbeziehung von Wertpapieren kündigen, sofern der Schutz der Anleger einer solchen Kündigung nicht entgegensteht. Eine Kündigung soll insbesondere erfolgen, wenn der Preis der notierten Wertpapiere für einen Zeitraum von sechs Monaten unter einem Kurswert von EURO 0,10 notiert. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden. Die Kündigung wird mit einer Frist von sechs Wochen wirksam.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung der Einbeziehung in den Freiverkehr endet zugleich die Aufnahme des Wertpapiers in ein spezielles Handelssegment.

(4) Die Kündigung der Einbeziehung ist gem. § 5 zu veröffentlichen.

(5) Die Börsen AG ist im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten gem. § 10 berechtigt, für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Antragsteller und ggf. Emittenten zu fordern, es sei denn, der Pflichtverstoß ist von demjenigen, der in Anspruch genommen werden soll, nicht zu vertreten.

III. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Aufnahme in die Mittelstandsbörse Deutschland

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Allgemeines

Die „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ ist ein spezielles Handelssegment für Aktien und Nichtdividendenwerte wie insbesondere Unternehmensanleihen, die von Unternehmen aus dem Mittelstand emittiert wurden. Diese Emittenten müssen sich verpflichten, ein über die übrigen Regelungen des Freiverkehrs hinausgehendes Maß an fortlaufender Transparenz und Publizität einzuhalten. Für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ im Freiverkehr an der Niedersächsische Börse zu Hannover gelten neben den §§ 1-11 abweichend bzw. ergänzend die Regelungen der §§ 13-22.

§ 13 Antragsbefugnis

Der Antrag auf Aufnahme in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ ist schriftlich von einem an der Börse Hannover mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen gemeinsam mit dem Emittenten der Wertpapiere zu stellen. Die Antragsteller stellen die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Emittentenpflichten sicher.

§ 14 Art und Form der Veröffentlichung

- (1) Veröffentlichungen nach dem III. Abschnitt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusätzlich auf der Internetseite des Emittenten vorzunehmen.
- (2) Der Börsen AG sind die zu veröffentlichenden Dokumente elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Verstoß gegen Folgepflichten; Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Emittent der einbezogenen Wertpapiere gegen Folgepflichten des III. Abschnitts, kann der Freiverkehrsausschuss Maßnahmen treffen, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind, sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen. Er kann dem Emittenten Fristen zur Behebung von Pflichtverletzungen setzen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind unabhängig davon möglich, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht.
- (2) Die Börsen AG ist im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten nach diesem Abschnitt berechtigt, für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Emittenten oder Antragsteller zu fordern, es sei denn, der Pflichtverstoß ist von demjenigen, der in Anspruch genommen werden soll, nicht zu vertreten.

§ 16 Kündigung der Aufnahme

- (1) Im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten kann der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme der Notierung des Wertpapiers in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ kündigen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Kündigung der Aufnahme eines Wertpapiers in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ berührt die Einbeziehung des Wertpapiers in den Freiverkehr nicht. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Unterabschnitt: Bestimmungen Aktien

§ 17 Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Dem Antrag auf Einbeziehung von Aktien in das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter und aktuell gültiger Prospekt, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 oder § 4 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann; bei ausländischen Emittenten ein aktuell gültiger Prospekt, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Emittenten gebilligt worden ist;
- b) ein Nachweis, dass die einzubeziehenden Aktien im Publikum ausreichend breit gestreut sind. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der einzubeziehenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn insbesondere wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet erscheint;
- c) ein Nachweis, dass das eingezahlte Grundkapital des Emittenten oder eine dem Grundkapital entsprechende Eigenkapitalposition bei ausländischen Emittenten – bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - mindestens EURO 750.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt;
- d) ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten;
- e) eine Satzung des Emittenten in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;
- f) ein geprüfter Jahresabschluss des Emittenten für das letzte Geschäftsjahr vor Antragstellung;
- g) eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber der Börsen AG, in der die Geltung des Regelwerkes für das Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ anerkannt wird (Anlage 3c), sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 12) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in §§ 20 bis 22 genannten Verpflichtungen nachkommt (Anlage 3d);
- h) ein Informationsblatt gemäß § 9 Absatz 1 lit. e) zur Veröffentlichung auf den Internetseiten der Börsen AG mit Angaben zum Emittenten (Gründung, Geschäftsjahr, Organe, angewandte Rechnungslegungsvorschriften, Kurzbeschreibung der Geschäftsfelder und Produkte) sowie zu den Aktien (Gattung, Nennwert bzw. rechnerischer Nennwert, ISIN/Wertpapierkenn-Nummer, Gesamtvolumen der Emission, Zahl- und Hinterlegungsstelle) (Anlage 2a).

(2) Von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospektes im Sinne von Absatz 1 lit. a) kann abgesehen werden, wenn für die Aktien des Emittenten vor Inkrafttreten des Wertpapierprospektgesetzes ein Prospekt (Börsenzulassungsprospekt, Unternehmensbericht, Verkaufsprospekt) erstellt und von der zuständigen Stelle gebilligt worden ist. Der Einreichung eines Prospektes bedarf es auch nicht im Falle eines Segmentwechsels vom Regulierten Markt in die Mittelstandsbörse Deutschland, wenn die

Aktien des Emittenten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen prospektfrei in den Regulierten bzw. in den früheren Amtlichen oder Geregelteten Markt zugelassen worden sind.

§ 18 Spezialisten

(1) Die Antragsteller benennen ein an der Börse Hannover zugelassenes Unternehmen als sog. Spezialisten, der die nachfolgend genannten Aufgaben zu erfüllen hat.

(2) Der Spezialist ist verpflichtet, während der Handelszeit zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer permanent aktuelle Quotes bestehend aus einem Geld- und einem Brieflimit mit Volumen in das Handelssystem einzustellen. Ein aktueller Quote gilt für das angezeigte Volumen grundsätzlich als handelbares Angebot. Der Pflicht nach Satz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten (z.B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) das Nennen eines Quotes mit Volumen unzumutbar ist.

(3) Nähere Einzelheiten zum Mindestvolumen der Quotes regelt die Geschäftsführung der Börse Hannover.

3. Unterabschnitt: Bestimmungen Nichtdividendenpapiere

§ 19 Antragsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment **„Mittelstandsbörse Deutschland“** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Satzung oder ein Gesellschaftsvertrag des Emittenten in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung;
- b) ein aktueller Handelsregisterauszug des Emittenten. Bei ausländischen Emittenten ein vergleichbares Dokument des Registergerichts des jeweiligen Heimatlandes;
- c) ein geprüfter Jahresabschluss des Emittenten für das letzte Geschäftsjahr vor Antragstellung;
- d) ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und aktuell gültiger Wertpapierprospekt, es sei denn, für die Emission ist ein solcher Prospekt zulässigerweise nicht erstellt worden;
- e) eine zusammenfassende Darstellung des Prospekts;
- f) eine verpflichtende Erklärung des Emittenten gegenüber der Börsen AG, in der die Geltung des Regelwerkes für das Handelssegment **„Mittelstandsbörse Deutschland“** anerkannt wird (Anlage 4a), sowie eine verpflichtende Erklärung des antragstellenden Unternehmens (§ 12) (Anlage 4b) dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment **„Mittelstandsbörse Deutschland“** den in §§ 20-22 genannten Verpflichtungen nachkommt.
- i) ein Informationsblatt gemäß § 9 Absatz 2 lit. e) zur Veröffentlichung auf den Internetseiten der Börsen AG mit Angaben zum Emittenten (Gründung, Geschäftsjahr, Organe, angewandte Rechnungslegungsvorschriften, Kurzbeschreibung der Geschäftsfelder und Produkte) sowie zum Wertpapier (Anleihebedingungen, insbesondere Laufzeit, ISIN/Wertpapierkenn-Nummer, Gesamtvolumen der Emission und Stückelung, Kupon und Zinszahlungstermine, Zahlstelle, Kündigungsfristen sowie etwaige Besonderheiten wie z.B. ein bestehender Nachrang) (Anlage 2b).

(2) Die Börsen AG kann weitere Unterlagen anfordern, soweit dieses zur sachgerechten Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Er kann auf die Vorlage von Unterlagen

verzichten, wenn bereits Wertpapiere des Emittenten im Regulierten Markt der Börse Hannover zugelassen sind.

4. Unterabschnitt: Folgepflichten des Emittenten

§ 20 Jahresabschluss und Zwischenbericht

(1) Der Emittent ist zur Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres verpflichtet. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, gilt diese Verpflichtung auch für den jeweiligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.

(2) Der Emittent von Aktien hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres einen (ungeprüften) Zwischenbericht bei der Börse einzureichen und zu veröffentlichen, der über die Lage der Gesellschaft Auskunft gibt. Der Zwischenbericht soll insbesondere Zahlenangaben und kurze Erläuterungen über die Entwicklung von Umsatz und Ertrag sowie über die weiteren Geschäftsaussichten enthalten.

§ 21 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen

(1) Der Emittent verpflichtet sich, entsprechend der Regelung des § 15 WpHG eine neue Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich der Börsen AG mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der von ihm begebenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen.

(2) Neben der Bereitstellung auf der eigenen Internetseite hat der Emittent diese Meldungen über eine zur Verbreitung von Unternehmensinformationen anerkannte Agentur zu veröffentlichen.

§ 22 Allgemeine Informations- und Veröffentlichungspflichten

Der Emittent ist zur Erfüllung folgender allgemeiner Informations- und Veröffentlichungspflichten verpflichtet:

- a) Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der Angaben über für Investoren relevante Termine beinhalten soll, wie z.B. die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine, Präsentationen vor Investoren oder Analystenkonferenzen;
- d) unverzügliche Veröffentlichung von Nachträgen zum Prospekt;
- e) Veröffentlichung eines jährlich aktualisierten Unternehmenskurzportraits.

IV. Abschnitt: Organisation des Handels

§ 23 Handel

(1) Für den Handel von Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen sind, gelten die Handelsregeln für den regulierten Markt entsprechend. Die Börsen AG kann für den Freiverkehr sowie dessen Handelssegmente (Mittelstandsbörse Deutschland, HIGH RISK MARKET) abweichende oder ergänzende Handelsregeln festlegen. Diese werden in geeigneter Weise, insbesondere im Amtlichen Kursblatt der Niedersächsische Börse zu Hannover, veröffentlicht.

(2) Die ermittelten Preise werden börsentäglich gem. § 5 veröffentlicht.

§ 24 Skontroführung

(1) Den/die für den Aufruf und die Preisermittlung zuständigen Handelsteilnehmer (Skontroführer) bestimmt die Börsen AG.

(2) Eine Änderung der Skontroverteilung kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Quartal beschlossen werden.

(3) Skontroführer können die Preisermittlung von ihrer Geschäftsstelle aus betreiben.

(4) Die Beauftragung mit der Preisermittlung (Skontroführung) setzt voraus:

- a) Vorhaltung einer sachlich und personell ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle;
- b) Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle während der Handelszeit des Freiverkehrs, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können;
- c) Nennung der mit der Preisermittlung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter jeweils unter Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit als Skontroführer; die fachliche Eignung ist durch Zulassung zum Börsenhandel als Börsenhändler nachzuweisen; praktische Erfahrungen in der Preisermittlung sollen vorhanden sein.

(5) Über die persönliche Zuverlässigkeit als Skontroführer können insbesondere Auskünfte bei Börsenhändlern aus dem Kreis der Inhaber, Geschäftsführer oder Leiter der Handelsbereiche von Handelsteilnehmern eingeholt werden, die zum Börsenhandel zugelassen sind.

(6) Etwaige zusätzliche Kosten der Beaufsichtigung durch die Handelsüberwachungsstelle, die sich aus der Ortsabwesenheit des skontroführenden Unternehmens ergeben, können dem skontroführenden Unternehmen auferlegt werden.

§ 25 Beendigung der Skontroführung

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Beauftragung als Skontroführer nicht mehr vorliegen oder aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, kann die Börsen AG den Auftrag zur Skontroführung mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Beabsichtigt ein Unternehmen, seine Tätigkeit als Skontroführer zu beenden, hat es dies der Börsen AG unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beauftragung und die Kündigung der Skontroführung werden gem. § 5 veröffentlicht.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung der Börsen AG; Mitverschulden des Teilnehmers

(1) Die Börsen AG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen AGB-Freiverkehr für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Börsen AG auf die Verletzung von Kardinalpflichten und so wesentlicher Pflichten beschränkt, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Börsen AG nur auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war. Die gesetzliche Haftung der Börsen AG bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in anderen Fällen gesetzlicher Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(2) Weder die Mitglieder des Freiverkehrsausschusses noch die Börsen AG haften Dritten gegenüber für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß diesen AGB entstehen, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich herbeigeführte Schädigung vor.

(3) Weder die Börsen AG noch die Mitglieder des Freiverkehrsausschusses haften für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhaltenen Informationen. Ausgeschlossen ist zudem die Haftung für die Bonität der Emittenten der in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere.

(4) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB-Freiverkehr, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Börsen AG und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.

§ 27 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

Die Börsen AG ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB-Freiverkehr unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.

§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und der Börsen AG gemäß diesen AGB-Freiverkehr gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB-Freiverkehr ist Hannover.

VI. Abschnitt: Entgelt

§ 29 Entgelt

Die Entgelte, die von den Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen wurden, für die Einbeziehung, die Aufnahme in ein spezielles Handelssegment und/oder die Notierung von Wertpapieren zu leisten sind, sind Gegenstand gesonderter Bestimmungen.

Anlage 2a) zu AGB-Freiverkehr
Informationsblatt Aktien

Stammdaten	
Name	
ISIN	
WKN	
Kürzel	
Gattung	
Segment	
Emissionsdaten	
Emissionsbetrag (gesamt)	
Stückelung	
Höhe platziertes Kapital	
Freefloat	
Kapitalmaßnahmen	
Unternehmensdaten	
Gründungsjahr	
Branche	
Geschäftszweck	
Grundkapital	
Dividende	
Ende des Geschäftsjahres	
Rechnungslegungsart	
Bestätigungsvermerk Abschlussprüfer	
Umsatzerlöse	
Cash Flow	
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	
Jahresergebnis vor Steuern	
Vorstand	
Aufsichtsrat	
Mitarbeiterzahl	
Kurzportrait	
Adresse	
Telefon	
Fax	
Internet	
Kontakt	
Angaben Erstnotierung	
Art der Transaktion	
Erster Handelstag	
Antragsteller	
Veröffentlichungen	
BaFin Prospekt (ja/nein);	
Letzter Jahresabschluss	
Zwischenbericht (ja / nein)	
Nächste Termine	

Anlage 2b) zu AGB-Freiverkehr
Informationsblatt Anleihen

Stammdaten	
Emittent	
ISIN	
WKN	
Kürzel	
Handelssegment	
Emissionsdaten	
Emissionsvolumen gesamt	
Emissionspreis	
kleinste handelbare Einheit	
Zeichnungsfrist	
Erster Handelstag	
Rating - Anleihe (Note/Agentur)	
Rating - Unternehmen (Note/Agentur)	
Anleihedaten	
Zinssatz	
Zinstermin	
Emissionsvaluta	
Fälligkeit	
Sicherheiten	
Nachrang (ja/nein)	
vorzeitig kündbar (ja/nein)	
Unternehmensdaten	
Unternehmenssitz	
Gründungsjahr	
Branche	
Vorstand / Geschäftsführung	
Grundkapital / Stammkapital	
Ende des Geschäftsjahres	
Rechnungslegungsart	
Umsatzerlöse	
EBIT	
Cashflow	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
Internet	
E-Mail	
Dokumente	
gebilligter BaFin Prospekt	Dokumente sind der Börse in Form einer pdf-Datei einzureichen.
Billigungsschreiben	
Letzter testierter Jahresabschluss	
Rating - Zertifikat	
Rating - Zusammenfassung	
Imagebroschüre	

Anlage 3a)

Verpflichtende Erklärung im Sinne von § 9 Absatz 1 lit. f)

**Verpflichtungserklärung
des Emittenten
§ 16 Absatz 1 lit. f) AGB-Freiverkehr**

Die • (im folgenden „Emittent“) strebt für die von ihr ausgegebenen Wertpapiere mit der ISIN • die Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Hannover an.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Emittent gegenüber dem Träger des Freiverkehrs, der BÖAG Börsen AG, hiermit ausdrücklich, seinen Verpflichtungen aus den jeweils gültigen AGB-Freiverkehr sowie den getroffenen Entgeltvereinbarungen für die Dauer der Notierung o.g. Wertpapiere nachzukommen.

Dem Emittenten ist bekannt,

1. dass der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in den Freiverkehr im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten beenden kann;
2. die Börsen AG als Träger des Freiverkehrs im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Emittenten fordern kann, sofern dieser den Pflichtverstoß zu vertreten hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3b)

Verpflichtende Erklärung im Sinne von § 9 Absatz 1 lit. f)

**Verpflichtungserklärung
des antragstellenden Handelsteilnehmers
§ 16 Absatz 1 lit. f) AGB-Freiverkehr**

Die ● (nachfolgend „●“ genannt) hat gemeinsam mit der ● einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere mit der ISIN ● in den Freiverkehr an der Börse Hannover gestellt.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die ● gegenüber dem Träger des Freiverkehrs, der BÖAG Börsen AG, hiermit ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung die für den Freiverkehr geltenden Regelungen und den getroffenen Entgeltvereinbarungen nachkommt.

Der „●“ ist bekannt,

1. dass der Freiverkehrsausschuss die Einbeziehung des Wertpapiers in den Freiverkehr im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen beenden kann,

2. die Börsen AG als Träger des Freiverkehrs im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Emittenten fordern kann, sofern dieser den Pflichtverstoß zu vertreten hat sowie

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3c)

Muster verpflichtende Erklärung im Sinne von § 17 Absatz 1 lit. g)

**Verpflichtungserklärung
des Emittenten
§ 17 Absatz 1 lit. g) AGB-Freiverkehr**

Die • (im folgenden „Emittent“) strebt für die von ihr ausgegebenen Aktien mit der ISIN • die Aufnahme der Notierung im Segment „Mittelstandsbörse Deutschland“ im Freiverkehr an der Börse Hannover an.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Emittent gegenüber dem Träger des Freiverkehrs, der BÖAG Börsen AG, hiermit ausdrücklich, das Regelwerk der „**Mittelstandsbörse Deutschland**“, insbesondere die in §§ 20-22 der AGB-Freiverkehr genannten Folgepflichten, in seiner jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

Dem Emittenten ist bekannt,

1. dass der Freiverkehrsausschuss bei Verstößen gegen die sich aus den AGB-Freiverkehr ergebenden Folgepflichten, unabhängig davon, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht, Maßnahmen treffen kann, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen kann,
2. die Börsen AG als Träger des Freiverkehrs im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Emittenten fordern kann, sofern dieser den Pflichtverstoß zu vertreten hat sowie
3. dass der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in das Handelssegment Mittelstandsbörse Deutschland im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten auch kündigen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3d)

Verpflichtende Erklärung im Sinne von § 17 Absatz 1 lit. g)

**Verpflichtungserklärung
des antragstellenden Handelsteilnehmers
§ 17 Absatz 1 lit. g) AGB-Freiverkehr**

Die ● (nachfolgend „●“ genannt) hat gemeinsam mit der ● einen Antrag auf Einbeziehung der Aktien mit der ISIN ● in die Notierung im Segment „Mittelstandsbörse Deutschland“ im Freiverkehr an der Börse Hannover gestellt.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die ● gegenüber dem Träger des Freiverkehrs, der BÖAG Börsen AG, hiermit ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in §§ 20-22 AGB-Freiverkehr genannten Verpflichtungen nachkommt.

Der „●“ ist bekannt,

1. dass der Freiverkehrsausschuss bei Verstößen gegen die sich aus den AGB-Freiverkehr ergebenden Folgepflichten, unabhängig davon, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht, Maßnahmen treffen kann, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen kann,

2. die Börsen AG als Träger des Freiverkehrs im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Emittenten fordern kann, sofern dieser den Pflichtverstoß zu vertreten hat sowie

3. dass der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in das Handelssegment Mittelstandsbörse Deutschland im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten auch kündigen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4a)

Verpflichtende Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 1 lit. f)

**Verpflichtungserklärung
des Emittenten
§ 19 Absatz 1 lit. f) AGB-Freiverkehr**

Die • (im folgenden „Emittent“) beabsichtigt für die von ihr begebene Emission mit der ISIN
• die Aufnahme der Notierung im Segment „Mittelstandsbörse Deutschland“ im Freiverkehr
an der Börse Hannover.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Emittent gegenüber dem Träger des
Freiverkehrs, der BÖAG Börsen AG, hiermit ausdrücklich, das Regelwerk der
„**Mittelstandsbörse Deutschland**“, insbesondere die in §§ 20-22 der AGB-Freiverkehr
genannten Folgepflichten, in seiner jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

Dem Emittenten ist bekannt,

1. dass der Freiverkehrsausschuss bei Verstößen gegen die sich aus den AGB-Freiverkehr
ergebenden Folgepflichten, unabhängig davon, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu
vertreten hat oder nicht, Maßnahmen treffen kann, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich
sind sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der
Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen kann,
2. dass der Träger des Freiverkehrs im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten für
jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom
Emittenten fordern kann, sofern dieser den Pflichtverstoß zu vertreten hat sowie
3. dass der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in das Handelssegment
Mittelstandsbörse Deutschland im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen
des Emittenten auch kündigen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4b)

Verpflichtende Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 1 lit. f)

**Verpflichtungserklärung
des antragstellenden Handelsteilnehmers
§ 19 Absatz 1 lit. f) AGB-Freiverkehr**

Die ● (nachfolgend „●“ genannt) hat gemeinsam mit der ● einen Antrag auf Einbeziehung der Anleihe mit der ISIN ● in die Notierung im Segment „Mittelstandsbörse Deutschland“ im Freiverkehr an der Börse Hannover gestellt.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die ● gegenüber dem Träger des Freiverkehrs, der BÖAG Börsen AG, hiermit ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass der Emittent für die Dauer der Notierung in dem Handelssegment „**Mittelstandsbörse Deutschland**“ den in §§ 20-22 AGB-Freiverkehr genannten Verpflichtungen nachkommt.

Der ● ist bekannt,

1. dass der Freiverkehrsausschuss bei Verstößen gegen die sich den AGB-Freiverkehr ergebenden Folgepflichten, unabhängig davon, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht, Maßnahmen treffen kann, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind sowie diese Tatsache selbst (insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzung) in geeigneter Weise veröffentlichen kann,
2. dass der Träger des Freiverkehrs im Falle von Verstößen gegen die Folgepflichten für jeden Fall des Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EURO 10.000 vom Emittenten fordern kann, sofern dieser den Pflichtverstoß zu vertreten hat sowie
3. dass der Freiverkehrsausschuss die Aufnahme des Wertpapiers in das Handelssegment Mittelstandsbörse Deutschland im Falle von nachhaltigen oder groben Pflichtverletzungen des Emittenten auch kündigen kann.

Ort, Datum

Unterschrift